



Vorlage Nr. 038/2015

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

Büro des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Frau Rubart

Telefon: 02941 980-351

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Haupt- und Finanzausschuss

09.02.2015

TOP	Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt; hier: Antrag von Frau Dr. Josefine Driller und Frau Renate Rentz auf Rehabilitierung der im 16. und 17. Jahrhundert als Hexen bzw. Hexer verurteilten Lippstädter Bürgerinnen und Bürger.
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anregung der Damen Dr. Driller und Rentz zur Kenntnis und verweist sie zur inhaltlichen Beratung und abschließenden Beschlussfassung an den Rat.

Dabei spricht der Haupt- und Finanzausschuss folgende Beschlussempfehlung aus:

Der Rat der Stadt Lippstadt erklärt die sozialetische Rehabilitierung der in Lippstadt im Rahmen der Hexenverfolgungen im 16. und 17. Jahrhundert verurteilten und hingerichteten Frauen, Männer und Kinder im Sinne der Menschenwürde und Menschenrechte. Diese Rehabilitierung ist ein Akt im Geiste der mahnenden Erinnerung und Versöhnung. Der Rat der Stadt Lippstadt verurteilt die Gewalt, unter der die Frauen, Männer und Kinder gelitten haben, gedenkt der Opfer und erklärt zugleich die Wiederherstellung ihrer individuellen Ehre.

Damit will die Stadt Lippstadt auch ein Zeichen gegen jede Form menschenverachtender Vorurteile, Ausgrenzung und Diskriminierung in Gegenwart und Zukunft setzen.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein**Sachdarstellung**

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 (s. Anlage) haben Frau Dr. Josefine Driller und Frau Renate Rentz den Bürgermeister gebeten, ihren Antrag auf Rehabilitierung der im 16. und 17. Jahrhundert als Hexen bzw. Hexer verurteilten Lippstädter Bürgerinnen und Bürger an den Rat der Stadt Lippstadt weiterzuleiten.

Diese Bitte ist als Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt einzustufen.

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lippstadt erledigt der Haupt- und Finanzausschuss Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO (Gemeindeordnung NRW), die an den Rat gerichtet sind. Nach der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt ist der Haupt- und Finanzausschuss berechtigt, Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu verweisen.

Die beantragte sozialethische Rehabilitierung kann nur durch den Rat erfolgen. Daher wird vorgeschlagen, den Antrag an den Rat zu verweisen und – die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses vorausgesetzt – über diesen in der Sitzung vom 23.02.2015 beschließen zu lassen.

Da der Hauptausschuss nach der Zuständigkeitsordnung vorberatendes Gremium des Rates und gem. § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung berechnigt ist, bei der Verweisung eine Empfehlung auszusprechen, wird bereits an dieser Stelle inhaltlich zu der Anregung Stellung genommen.

Im 16. und 17. Jahrhundert wurden in Lippstadt wie in vielen anderen Orten zahlreiche Menschen unter dem Vorwurf der Hexerei angeklagt, verurteilt und hingerichtet. Nach den Vorstellungen jener Zeit hatten sie einen Pakt mit dem Teufel geschlossen und Mitmenschen durch Schadenszauber Leid zugefügt. Zeitgenössische Prozessakten im Stadtarchiv belegen, dass die Angeklagten die gegen sie erhobenen Vorwürfe unter mehrmaliger Folter gestanden haben. Daraufhin wurden sie zum Tod (in Lippstadt durch das Schwert) verurteilt, ihre Leichen mussten verbrannt werden¹.

Hexenprozesse hatten vielfältige Gründe und wurden bewusst oder unbewusst für verschiedene Zwecke instrumentalisiert. In Zeiten allgemeiner Unsicherheit, besonders auch im 30-jährigen Krieg, suchte man Sündenböcke für viele oft noch nicht zu erklärende Katastrophen wie Unwetter, Missernten oder Viehseuchen. Für Lippstadt scheint aber außerdem ein (auch anderenorts zu beobachtendes) besonderes machtpolitisches Kalkül von Bedeutung gewesen zu sein: das Streben von Bürgermeister und Rat, nach einem größeren Machtverlust durch den Rezess von 1535 eine Ausweitung ihrer Kompetenzen hin zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit zu erlangen, die eigentlich den Landesherren durch ihren Vertreter, den Samtrichter, zustand. Gerade in der Übergangszeit von zwei in Lippstadt herrschenden Garnisonen Mitte 1630 versuchte man hier of-

¹ (...) erkennen wir bürgermeister und rhat vor recht, daß die (...) genante persohnen mit dem schwehrt vom leben zum tode hinzurichten, und dan ihr corper mit fewr zu aschen zu verbrennen [seien], Stadtarchiv Lippstadt, St.R. 403, fol. 62v.

fenbar durch Hexenprozesse Fakten zu schaffen². Die Bevölkerung war zu jener Zeit offen für Hexenverfolgungen, wie sie aus angrenzenden Territorien bekannt waren. Aberglaube und der Wunsch nach Bestrafung für angeblich durch Zauberei zugefügtes Leid verbanden sich in Lippstadt mit machtpolitischem Streben von Bürgermeister und Rat.

Durch die moderne Wissenschaft ist belegt, dass es keine Hexerei und Zauberei gibt. Doch die Opfer der Hexenprozesse gelten noch immer als schuldig im Sinne der Anklage. Das Unrecht, das ihnen durch unter Folter erpresste Geständnisse, Verurteilung und Hinrichtung angetan wurde, ist faktisch und juristisch nicht wieder gut zu machen.

Eine juristische Rehabilitation bzw. eine Aufhebung der Urteile ist nicht möglich, weil "die Menschen nach damals geltendem Recht verurteilt wurden. Hexerei war ein existierender Straftatbestand, auch Folter war erlaubt". (Prof. Wolfgang Schild, Uni Bielefeld). Außerdem ist nach Ansicht des Justizministeriums in Düsseldorf das Heilige Römische Reich Deutscher Nation ohne Rechtsnachfolger untergegangen und somit kann heute niemand die Urteile aus den Hexenprozessen aufheben³. Die mögliche Rehabilitation kann also nur eine moralische, sozialetische sein, die aber dennoch hohen symbolischen Wert hat und darum bemüht ist, den verurteilten Menschen ihre Würde zurück zu geben.⁴

Bereits am 16.09.2014 hat der Schul- und Kulturausschuss beschlossen, den nördlich der Lippe verlaufenden Verbindungsweg vom Lippertor zum Entree im Grünen Winkel „Anton-Praetorius-Weg“ zu nennen.

Anton Praetorius (1560-1613) stammte aus Lippstadt und kämpfte im 16. Jahrhundert gegen Folter und Hexenprozesse, verfasste als evangelischer Pfarrer in der Pfalz Schriften gegen die Hexenverfolgung und trat unter Gefahr für sein eigenes Leben für Inhaftierte ein. Durch die Benennung soll nicht nur dieser frühe Gegner der Hexenverfolgung geehrt werden; mit der offiziellen Einweihung des Weges, die zeitnah erfolgen soll, wird in Lippstadt auch ein Zeichen für das ehrende Gedenken an die Opfer der Hexenprozesse gesetzt.

² Dafür spricht vor allem auch ein Schreiben des Samtrichters an seinen Herrn in Detmold von 1630, in dem berichtet wird, dass Bürgermeister und Rat von Lippstadt die Verurteilung und Hinrichtung von drei der Hexerei Beschuldigten gezielt in seiner, des Richters, Abwesenheit vorgenommen und so gegen den Rezess von 1535 verstoßen haben (Landesarchiv NRW, Abt. Ostwestfalen-Lippe, L 36, B II, 1e, Kopie in StA Lp., NL 96, Nr. 3/153).

³ S. <http://www.domradio.de/nachrichten/2012-02-13/koeln-und-andere-staedte-beraten-die-rehabilitation-von-opfern-der-hexenprozesse>, Abruf 10.10.2014.

⁴ Die historische Aufarbeitung erfolgte durch Frau Dr. Becker, Stadtarchiv Lippstadt